



S91143/37-PMVD/2016 (1)

8. April 2016

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Steger, Kolleginnen und Kollegen haben am 8. Februar 2016 unter der Nr. 7997/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Staatsanwaltschaft Wien führt seit 2015 zahlreiche Ermittlungsverfahren gegen OSV-Funktionäre und den Österreichischen Schwimmverband. Angezeigte und Beschuldigte OSV-Funktionäre stellen sich am 4. 3. 2016 am Verbandstag bis zum Jahr 2020 der Wiederwahl als Vorstände“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 9, 35, 40 bis 42 und 47 bis 52:

Zu diesen Fragen verweise ich auf meine Ausführungen in Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 7500/J (Nr. 7224/AB).

Zu 10 bis 13 und 15:

Auf Grund der Autonomie des organisierten Sports in Österreich stellen interne Angelegenheiten eines Sportverbandes keinen Gegenstand der Vollziehung meines Ressorts dar.

Zu 14 und 34:

Hiezu verweise ich auf die Anfragebeantwortung meines Amtsvorgängers Nr. 5868/AB zur Anfrage Nr. 6152/J.

Zu 16:

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport.

Zu 17 bis 33:

Hiezu verweise ich auf die Anfragebeantwortung meines Amtsvorgängers Nr. 6120/AB zur Anfrage Nr. 6325/J.

Zu 36 bis 39:

In diesem Zusammenhang ist zunächst festzuhalten, dass für eine Bundes-Sportförderung das Bundes-Sportförderungsgesetz 2013 (BSFG 2013) heranzuziehen ist. Die durch den Bundes-Sportförderungsfonds vergebenen Fördermittel des Bundes werden entsprechend der „Richtlinie für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gemäß den §§ 7 bis 19 BSFG 2013“ einer Förderkontrolle unterzogen. Die widmungsgemäße Verwendung von Sonderfördermittel des Bundes wird nach den auf der Homepage meines Ressorts abrufbaren „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Gewährung und Abrechnung von Bundes-Sportförderungsmittel nach § 20 BSFG 2013“ kontrolliert. Widmungswidrig verwendete Bundes-Sportfördermittel werden rückgefordert.

Zu 43 bis 46:

Nach dem Vereinsgesetz 2002 haftet grundsätzlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen gegenüber Dritten. Die Prüfung allfälliger Rückforderungen ist noch nicht abgeschlossen.

Mag. Hans Peter DOSKOZIL

elektronisch gefertigt

Signaturwert	s320rHxvHa32RhB\$3ZNMIyQGV1e95/uI1L56jlosD+IxE2SfBliALT3CES8tK9Zi9fjjBt0zJuuqWUfNEpyrfQXZEa0k657108xragSwO6Kk/nv+FkQYnQ2riNxtPp/qavusJmYqrF6YD8hZlc6EcstYMGxEQnkYfY3l5P+y5kYoAgkzUZ7G/DGnZdXkQGfjkuO+KjOA8o52NAtoakql9CoXzBDhjOrp0xotgJvRBb+v/UliaQmkbfxtf/9Fiixyt1pR7K3mwblLbHCAoqF+TUUmCiEyL486pMHWxnIKURCBBteuxXgdU9WWRw3HQ+p6cVR04su1fCLFCI3cMXw==
	Unterzeichner serialNumber=110775619700,CN=Bundesministerium f Landesverteidigung und Sport,OU=Bundesministerium f Landesverteidigung und Sport,O=Bundesministerium f Landesverteidigung und Sport,C=AT
	Datum/Zeit-UTC 2016-04-08T07:22:44Z
	Aussteller-Zertifikat CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr. 1729989
	Methode urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:text:v1.1.0
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.bmlvs.gv.at/amtssignatur